

2.5 Haus- und Grundstücksordnung

Die Haus- und Grundstücksordnung gilt nach § 14 der Clubsatzung für alle Mitglieder und Gäste des Ruder-Club Rastatt 1898 e.V., im Folgenden RCR genannt. Änderungen erfolgen gemäß § 12 (5) der Satzung.

Das Bootshaus ist Eigentum des RCR. Es steht auf einem in Erbpacht von der Gemeinde Elchesheim-Illingen übernommenen Gelände.

Die Anlage dient dem Ruder-, Segel- und Motorbootsport sowie der Geselligkeit. Sie ist ein ständiger Treffpunkt der Clubmitglieder, die hier für sich und ihre Familien, aber auch für ihre Freunde und Sportkameraden anderer Clubs, ein eigenes schönes Heim geschaffen haben. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des RCR sein, Clubhaus und Clubgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, sodass die aus eigener Kraft geschaffene Anlage für alle eine gern aufgesuchte Stätte der Begegnung bleibt. Alleine diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie für Gäste verbindlich sind.

2.5.1 Verwaltung

Die Betreuung und Verwaltung des Clubhauses und des Clubgeländes obliegt dem Haus- und Grundstückswart.

Die Aufsicht über die Gesamtanlage führt der Hausmeister. Er untersteht dem Vorstand, vertreten durch den Haus- und Grundstückswart.

Fragen, die in den nachfolgenden Punkten nicht besonders behandelt sind, regelt der Haus- und Grundstückswart fallweise. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.5.2 Gäste

Das Betreten des Clubgeländes und des Clubhauses ist nur Mitgliedern und eingeführten Gästen gestattet. Für diese Gäste ist das einführende Clubmitglied verantwortlich.

2.5.3 Mitteilungen

Beim Betreten des Clubhauses soll sich jedes Mitglied an der Anschlagtafel über die Mitteilungen der einzelnen Abteilungen informieren.

2.5.4 Clubhaus

2.5.4.1 Clubraum

Der Clubraum dient vornehmlich dem gesellschaftlichen Beisammensein. Er ist seiner Bestimmung entsprechend zu benutzen. Dieser Raum und die Terrasse dürfen in Badebekleidung nicht betreten werden. Getränke und Speisen dürfen nur an Mitglieder und eingeführte Gäste ausgegeben werden. Sie sind gleich zu bezahlen.

Der Zutritt zur Küche ist nicht gestattet.

Die Bedienung von Apparaten, der Heizung und dergleichen, ist dem Hausmeister und dem Haus- und Grundstückswart vorbehalten. Ausliegende Zeitschriften und Bücher dürfen nur im Clubraum gelesen werden. Schlüssel zu Clubeinrichtungen werden nur durch den Hausmeister gegen Unterschrift ausgegeben. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben.

2.5.4.2 Sanitärräume

In den Waschräumen, Duschen und Toiletten ist auf Hygiene zu achten. Die Umkleieräume sind aufzuräumen. Herumliegende Sachen werden vom Hausmeister eingesammelt und gegen eine Ordnungsgebühr von einem EUR wieder ausgehändigt. Fundsachen sind unter Angabe des Fundortes beim Hausmeister abzugeben.

2.5.4.3 Bootshallen

1. In den Hallen gilt strenges Rauch- und Feuerverbot.
Motorboote und Motoren dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum abgestellt werden. Treibstoffbehälter dürfen nur in der Garage gelagert werden.
2. Bei Reparaturen und Arbeiten an allen Booten, insbesondere Lackierungen, müssen die feuergesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Widersprechen sie diesen, so dürfen sie nicht in der Halle ausgeführt werden.
3. Schleifarbeiten ohne Schleifstaubabsaugung sind grundsätzlich untersagt.
An Sonn- und Feiertagen sind umfangreiche Reparaturarbeiten nicht gestattet.

2.5.5 Bootslagerung

Die Lagerung von Booten und Zubehör auf dem Clubgelände geschieht auf Risiko des Eigners. Der Club übernimmt keinerlei Haftung.

Der Eigner ist verpflichtet, für sein Schiff eine Wassersporthaftpflichtversicherung abzuschließen.

Für das Lagern der Boote in der Halle, im Freien und im Wasser ist die Liegeplatzeinteilung einzuhalten.

Bootszubehör ist im Boot unterzubringen und darf nicht neben dem Boot gelagert werden.

Das Lagern von Booten auf Hängern in der Halle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Vorstandschaft.

Bootshänger dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

2.5.6 Liegewiese

Die Liegewiese und die Anpflanzungen müssen schonend behandelt werden.

Abfälle sind wegzuräumen und umweltgerecht zu entsorgen.

Offenes Feuer ist weder auf der Liegewiese noch in der Nähe des Bootshauses oder der Boote erlaubt.

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Bootsanhängern ist in jedem Fall von der Genehmigung des Haus- und Grundstückswarts abhängig.

2.6.7 Parkplätze

1. Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Halteverbot besteht auf den über das Gelände führenden Straßen, im Bereich der Slipanlage und des Krans, vor den Boxen, vor der Seglerhalle unter der Terrasse und auf dem Platz vor der Ruderhalle. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Clubgelände beträgt 5 km/h,
2. Auf dem gesamten Gelände ist das Waschen von Fahrzeugen verboten.

2.5.8 Uferanlagen

Die Uferanlagen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Die Benutzung der Slipanlage steht allen Mitgliedern mit den hierzu bestimmten Fahrzeugen zur Verfügung.

Außerhalb der Steganlagen dürfen an den Uferanlagen keine Boote gelagert oder befestigt werden.

2.5.9 Boote

Es ist selbstverständlich, dass das Betreten fremder Boote sowie das eigenmächtige Benutzen fremder Beiboote, Bootshaken und sonstigem Bootszubehör ausgeschlossen ist.

Den Bootseignern obliegt die Befestigung ihrer Boote, die jederzeit allen Anforderungen genügen muss.

Der Ausbau der zugewiesenen Liegeplätze ist nicht zulässig.

Bei Hochwasser müssen die Bootseigner selbst alle Vorkehrungen treffen, die für die Sicherheit der Boote notwendig sind.

Der Hausmeister ist berechtigt eventuell zusätzliche Verankerungen anzubringen.

2.5.10 Baden

Im Bereich der Hafenanlage und des Ruderstegs ist das Baden nicht erlaubt. Das Lagern auf den Steganlagen und das Abspringen von diesen in das Wasser sind untersagt.

2.5.11 Aufsicht, Beaufsichtigung der Kinder

Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, Verstöße gegen die Haus- und Grundstücksordnung zu unterbinden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Kinder müssen auf dem Clubgelände beaufsichtigt werden. Der Aufenthalt der Kinder in den Bootshallen, an den Bootsliegeplätzen und im Uferbereich bedarf aus Gründen der Gefahrenabwehr besonderer Aufmerksamkeit der Eltern bzw. Aufsichtspersonen.

Hunde sind auf dem Clubgelände grundsätzlich an die Leine zu nehmen.

2.5.12 Arbeitsdienst

[Aufgehoben durch Beschluss der Vorstandschaft vom März 2012. Neu gefasst durch Beschluss der Vorstandschaft vom 06.06.2013 und unter Ziffer 2.7. als eigenständige Ordnung- Ordnung über die Ableistung von Vereinsdiensten- erstellt und angefügt]

2.5.13 Abfallentsorgung

1. Abfälle dürfen nur in die auf dem Clubgelände aufgestellten Abfallbehälter und Mülltonnen entsorgt werden. Dabei ist der Müll nach den Vorgaben zu trennen (grüne, gelbe, schwarze Tonne).
2. Es darf nur auf dem RCR-Gelände anfallender Müll entsorgt werden. Von außerhalb mitgebrachter Müll darf nicht auf dem RCR-Gelände entsorgt werden.
3. Größere Abfälle (Abdeckplanen, Teppichreste, Verpackungen etc.), sowie Sondermüll (Farbreste, Altöl etc.) müssen zu Hause umweltgerecht entsorgt werden.

2.5.14 Jugendschutz

Bei Veranstaltungen gelten für Jugendliche die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5.15 Schlüssel zum Zufahrtstor und Clubhaus

2.5.15.1 Erwerb des Schlüssels

1. Zum Öffnen des Zufahrtstors, der Gartentür, der Haustür **des** Clubgebäudes und den Sanitärräumen wird auf Wunsch den Mitgliedern ein Generalschlüssel ausgehändigt.
2. Für den Schlüssel ist eine Gebühr zu entrichten. Ferner wird eine Kautions erhoben. Bei der Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions zurückerstattet, nicht jedoch die Gebühr.
3. Die Schlüssel werden nur an Mitglieder, nicht jedoch an Gäste ausgegeben.

Das Anfertigen von Kopien vom Schlüssel ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand geahndet.

2.5.15.2 Erwerb der Fernbedienung

Neben dem Schlüssel kann für das Zufahrtstor eine Fernbedienung käuflich erworben werden. Für die Fernbedienung wird keine Kautions erhoben und es besteht keine Rückgabe- bzw. Rücknahmeverpflichtung.

2.5.15.3 Bestätigung

Die Nummer der Schließanlage, die fortlaufende Schlüsselnummer, die Höhe der Anschaffungsgebühr und der Kautions, sowie der Name des Erwerbers werden beim Kauf in einem Formular festgehalten. Das Formular ist vom Käufer zu unterschreiben. Ein Exemplar erhält der Käufer und ein Exemplar verbleibt in der Akte des RCR.

2.5.15.3 Zuständigkeit

Für die Ausgabe der Schlüssel, die Verwaltung der Quittungen/Bestätigungen, das Kassieren der Gebühren und die Rücknahme der Schlüssel, ist der Haus- und Grundstückswart zuständig.

2.5.15.4 Anschaffungs- und Kautionsgebühr

Die Höhe der Anschaffungs- und Kautionsgebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

2.5.16 Haftung

Das Betreten des Clubgeländes und das Benutzen der vereinseigenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Der RCR übernimmt weder eine Haftung für die eingebrachten Sachen noch für Unfälle und sonstige Schadensereignisse.

Dagegen haftet jedes Vereinsmitglied und jeder Gast dem RCR gegenüber für die durch sie bzw. durch ihre Boote und Fahrzeuge verursachten Schäden.

Jeglicher Personen- und Sachschaden ist unverzüglich dem Haus- und Grundstückswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.